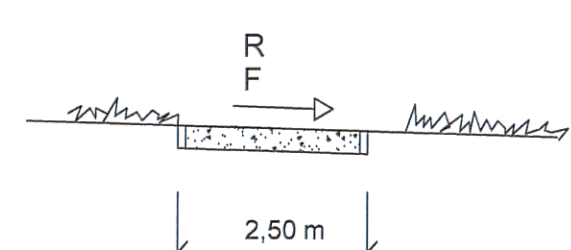


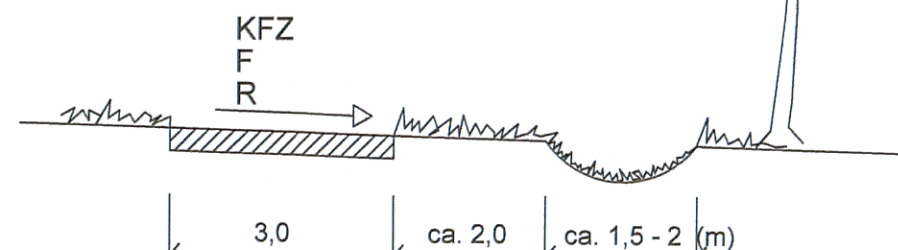
PLAN (TEIL A)



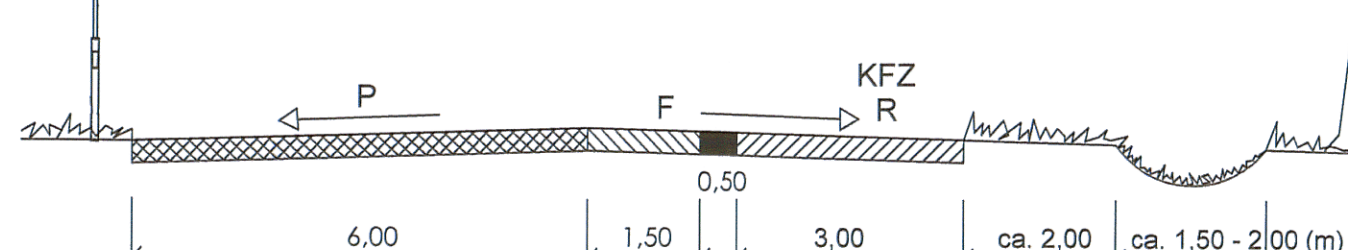
Schnitt A - A



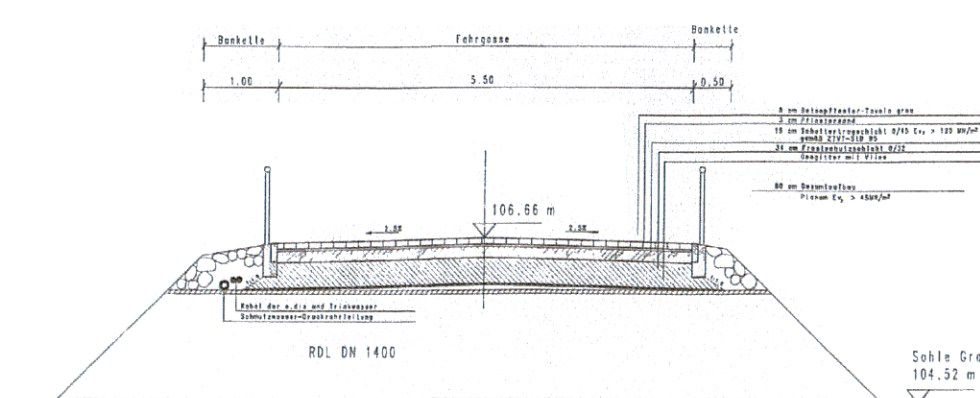
Schnitt B - B



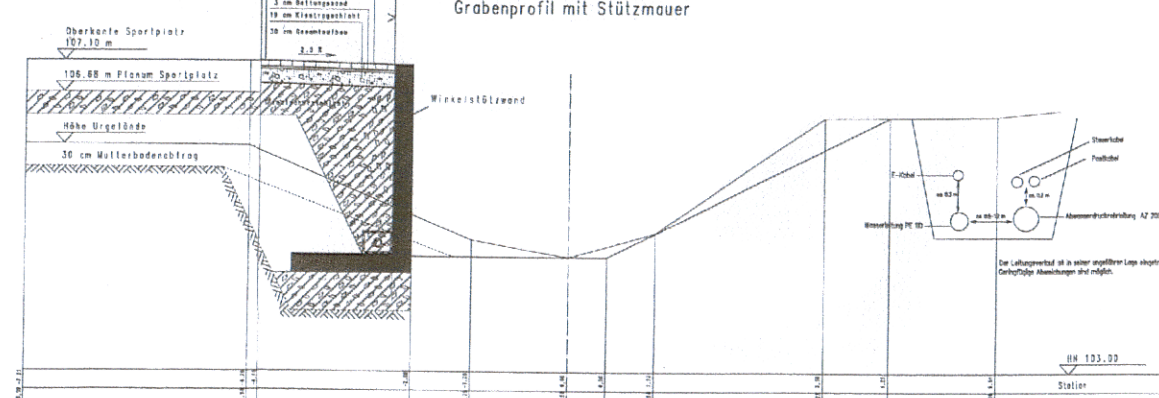
Schnitt C - C



Schnitt D - D

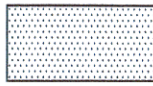


Schnitt E - E



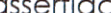
KFZ = Kraftfahrzeuge
P = Parken
R = Radfahrer
F = Fußgänger

PLANZEICHNUNG

- | | |
|--|--------------------------|
| 1. Festsetzungen gemäß § 9 BauGB | |
| 1.1 Maß der baulichen Nutzung | § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB |
|  Zahl der Vollgeschosse zwingend | § 16 BauNVO |
| 1.2 Baugrenzen | § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB |
|  Baugrenze | § 23 Abs. 1 und 2 BauNVO |
| 1.3 Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen | § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB |
|  Flächen für Sport- und Spielanlagen | |
|  Sportanlagen mit Nummerierung | |
| 1.4 Verkehrsflächen | § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB |
|  Straßenverkehrsflächen | |
|  Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung | |
|  Fußweg | |
|  öffentliche Parkfläche | |
|  Einfahrtsbereich | |
| 1.5 Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen | § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB |
| — o — o — | |
| unirdisch | |
| SW Schmutzwasser | |
| W Wasser | |
| T Telekom | |
| f Elektroenergie | |

- 1.6 Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

 -  öffentliche Grünfläche
 -  Parkanlage
 -  Bolz- und Spielplatz

- 1.7 Wasserflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft und die Regelung des Wasserabflusses § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
- | | |
|---|------------------------------------|
|  | Wasserflächen |
|  | Schutzgebiet für Oberflächenwasser |

- 1.8 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- | | | |
|---|---|-------------------------|
|  | Anpflanzen von Bäumen | § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB |
|  | Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts | § 9 Abs. 6 BauGB |
| | Schutzobjekte | |
| | (B) Biotopschutz | |

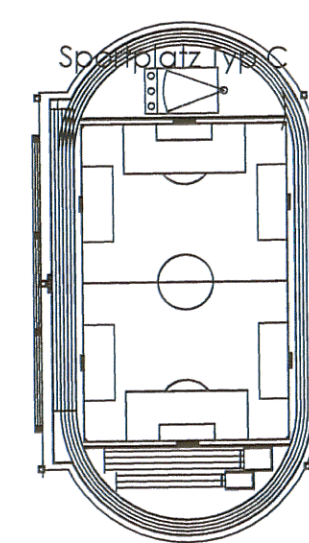
2. Sonstige Planzeichen
- | | | |
|---|--|-------------------|
|  | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans | § 9 Abs. 7 BauGB |
|  | Stützmauer zur Einrichtung des Sportplatzes | § 9 Abs. 1 Nr. 26 |
|  | Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen | § 1 Abs. 4 BauNVO |

3. Darstellungen ohne Normcharakter
- 3 Bemaßung (Angaben in Meter)

Zeichenerklärung

- | | |
|----|----------------------------|
| ○ | Grenzpunkt |
| ◻ | Schacht , eckige Abdeckung |
| ■ | Postmerkstein |
| □ | Schaltschrank |
| △ | Rohrauslauf |
| ⊙ | Einzelgebüsch |
| — | Hecke |
| | Grünland |
| — | Zaun |
| ⊗ | Laubbaum |
| VB | Verbundpflaster |
| BP | Betonplatten |

X zu fällender Baum



TEXT (TEIL B)

1. Festsetzungen nach § 9 BauGB
 - 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - o In der zeichnerisch festgesetzten § 9 Abs. 1 BauGB festgesetzten Gemeindefläche mit der Zweckbestimmung für sportliche Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen sind ausschließlich folgende:
 - o Sportplätze,
 - o sportlich-zweckdienende Gebäude und Einrichtungen sowie zu deren Betrieb erforderliche Nebenanlagen mit Zufahrten Wegen und Stellplätzen.
 - Auf der Sportanlage 1 werden die Sportarten:
 - o Fußball, Kugelstoß, Weitsprung, Lauf, Schlagballweitwurf zugelassen.
 - Auf der Sportanlage 2 werden die Sportarten:
 - o Tennis, Beachvolleyball, Minigolf zugelassen.
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO)
 - Auf der Gemeindefläche für sportliche Anlagen mit Nr. 1 bezeichnete Fläche darf maximal mit 17.220 m² versiegelt werden.
 - Auf der Gemeindefläche für sportliche Anlagen mit Nr. 2 bezeichnete Fläche darf maximal mit 3.200 m² versiegelt werden.
 - Auf der öffentlichen Grünfläche "Bolz- und Spielplatz" errichteten Anlagen dürfen maximal eine Grundfläche von 2.400 m² haben.
 - Auf der Gemeindefläche für sportliche Einrichtungen zu errichtenden Zuschauertribünen dürfen maximal eine Höhe von 6,0 m und die geplanten Bollfangzünne maximal eine Höhe von 6,0 m über dem geplanten Niveau der Sportanlage 1 aufweisen. (§ 16 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO)
 - Auf der zeichnerisch als öffentliche Parkfläche festgesetzten Fläche werden maximal 30 Stellplätze errichtet.
 - Die auf der Fläche für der Gemeindefläche festgesetzten Stellplatzanzahl sind maximal mit einer Höhe von 2,50 m unter dem geplanten Niveau der Sportanlage 1 zu errichten.
3. Die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 - Auf der überbaubaren Fläche § 23 Abs. 3 BauNVO zeichnerisch festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen sind alle auf der Gemeindefläche geplanten baulichen Anlagen zu errichten, die Gebäude sind,
4. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
 - Straßenseitig ist neben dem Dieckgraben ab Böschungskante ein 7 m breiter Streifen von Bebauung und Bepflanzung durch Sträucher und Bäume freizuhalten.
5. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 120 BauGB)
 - Die zeichnerisch festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden mit den dort vorkommenden Weidarten in Form von Stecklingen besetzt und der Sukzession überlassen.

- 6 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern oder sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 - Die zeichnerisch zum Anpflanzen festgesetzten 6-2 m sind in der Art *Fraxinus excelsior* [Qualität Hochstamm, Stammumfang 10-12 cm] vorzusehen. Die Bäume werden auf mind. 6 Meter aufgestellt. Der erste Aufstellungsschnitt erfolgt beim Pflanzschnitt. Das Aufstehen ist 1 x jährlich über 6 Jahre zu gewährleisten. Es ist eine Bewässerung von mindestens 10 x jährlich und darüber hinaus nach Bedarf über einen Zeitraum von 3 Jahren zu sichern.
 - Die nicht bebauten Gemeindeflächsräume ist folgendermaßen zu begrünen:
 - Auf einer Fläche von mind. 30% der nicht bebauten Gemeindeflächsräume ist die Pflanzung einheimischer Laubbäume d. Artenliste 1 [Qualität Hochstamm, Stammumfang 10-12 cm] vorzusehen. Die Bäume werden auf mind. 6 Meter aufgestellt. Der erste Aufstellungsschnitt erfolgt beim Pflanzschnitt. Das Aufstehen ist 1 x jährlich über 6 Jahre zu gewährleisten. Es ist eine Bewässerung von mindestens 10 x jährlich und darüber hinaus nach Bedarf über einen Zeitraum von 3 Jahren zu sichern.
 - Artenliste 1: *Quercus robur* Steichele
Fraxinus excelsior Gemeine Esche
Tilia cordata Winterlinde
 - Auf einer Fläche von mind. 70% der nicht bebauten Gemeindeflächsräume ist die Ansozt einer Wiesenpflanzung vorzusehen. Es ist eine Bewässerung von mindestens 10 x jährlich und darüber hinaus nach Bedarf sowie die Rasenmähw von 4 x jährlich über einen Zeitraum von 3 Jahren zu sichern.
- Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage ist folgendermaßen anzulegen:
 - Auf einer Fläche von max. 10 % der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage ist die Anlage von Wegen erlaubt, die ausschließlich teilweise/mäßig wasserundurchlässig hergestellt werden sollen.

- Auf einer Fläche von mind. 40% der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage ist die Pflanzung einheimischer Laubbäume I. Artensliste 1 (Qualität) Hochstamm, Stammumfang 10-12 cm) vorzuziehen. Die Bäume werden auf mind. 6 Meter aufgesteigt. Der erste Aufstiegschnitt erfolgt beim Planzschnitt. Das Aufsteigen ist 1 x jährlich über 6 Jahre zu gewährleisten. Es ist eine Bewässerung von mindestens 10 x jährlich und darüber hinaus nach Bedarf über einen Zeitraum von 3 Jahren zu sichern.
 - Artensliste 1
 - Quercus robur Stieleiche
 - Fraxinus excelsior Gemeine Esche
 - Tilia cordata Winterlinde
- Auf einer Fläche von mind. 50% der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage ist die Ansaat einer Wiesensiemung vorzuziehen. Es ist eine Bewässerung von mindestens 10 x jährlich und darüber hinaus nach Bedarf sowie die Rasenmähde 4 x jährlich über einen Zeitraum von 3 Jahren zu sichern.
- Die unversiegelte öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Bolz- und Spielplatz ist folgendermaßen zu begrünen:
 - Auf einer Fläche von mind. 50% der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Bolz- und Spielplatz ist die Pflanzung einheimischer Laubbäume I. Artensliste 1 (Qualität) Hochstamm, Stammumfang 10-12 cm) vorzuziehen. Die Bäume werden auf mind. 6 Meter aufgesteigt. Der erste Aufstiegschnitt erfolgt beim Planzschnitt. Das Aufsteigen ist 1 x jährlich über 6 Jahre zu gewährleisten. Es ist eine Bewässerung von mindestens 10 x jährlich und darüber hinaus nach Bedarf über einen Zeitraum von 3 Jahren zu sichern.

- Auf einer Fläche von mind. 50 % der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Bolz- und Spielplatz ist die Ansaat einer Wiesenmischung vorzusehen. Es ist eine Bewässerung von mindestens 10 x jährlich und darüber hinaus nach Bedarf sowie die Rasenmäh von 4 x jährlich über einen Zeitraum von 3 Jahren zu sichern.
- Die zeichnerisch festgesetzte Straßenvergrünungsfläche ist zu 30% mit einer Wiesenmischung zur Ausbildung einer Wegerose zu begrünen.
Es ist eine Bewässerung von mindestens 10 x jährlich und darüber hinaus nach Bedarf sowie die Rasenmäh von 4 x jährlich über einen Zeitraum von 3 Jahren zu sichern.

- 1.7 Höhenlage (§ Abs. 2 BauGB)
 - Für die Erichtung von baulichen Anlagen wird als Bezugspunkt die geplante Höhe der Sportanlage 1 von 107,1m über HN festgesetzt.
2. Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)
 - Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß DStG-Nr. M-V vom 6. Januar 1998 die zuständige Untere Denkmalbehörde zu informieren. Die Funde und die Fundstelle bis zum Eintreten der Funde in die Tiefe des Bodens zu untersuchen und die Funde in der Lage und in der Tiefe, in der sie gefunden wurden, zu dokumentieren und die Funde in einem geeigneten Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zuzugewillte Züge, die den Wert des Fundes erkennen.
 - Die Verpflichtung entsteht 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

3. Hinweise
- Das Satzungsgebiet befindet sich im Geltungsbereich der Baumschutzverordnung der Stadt Woldegk.
 - Das Satzungsgebiet befindet sich vollständig in der weiteren Wasserschutzzone der Wasserversorgung der Stadt Woldegk.
- Die vorgesehenen Ausgleichsplantagen sind nach Fertigstellung des Bauvorhabens, spätestens jedoch im darauffolgenden Pflanzzeitraum (Herbst, Frühjahr) vorzunehmen. Die Fertigstellung der Anpflanzungen ist der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Satzung der Stadt Woldegk / Meckl.

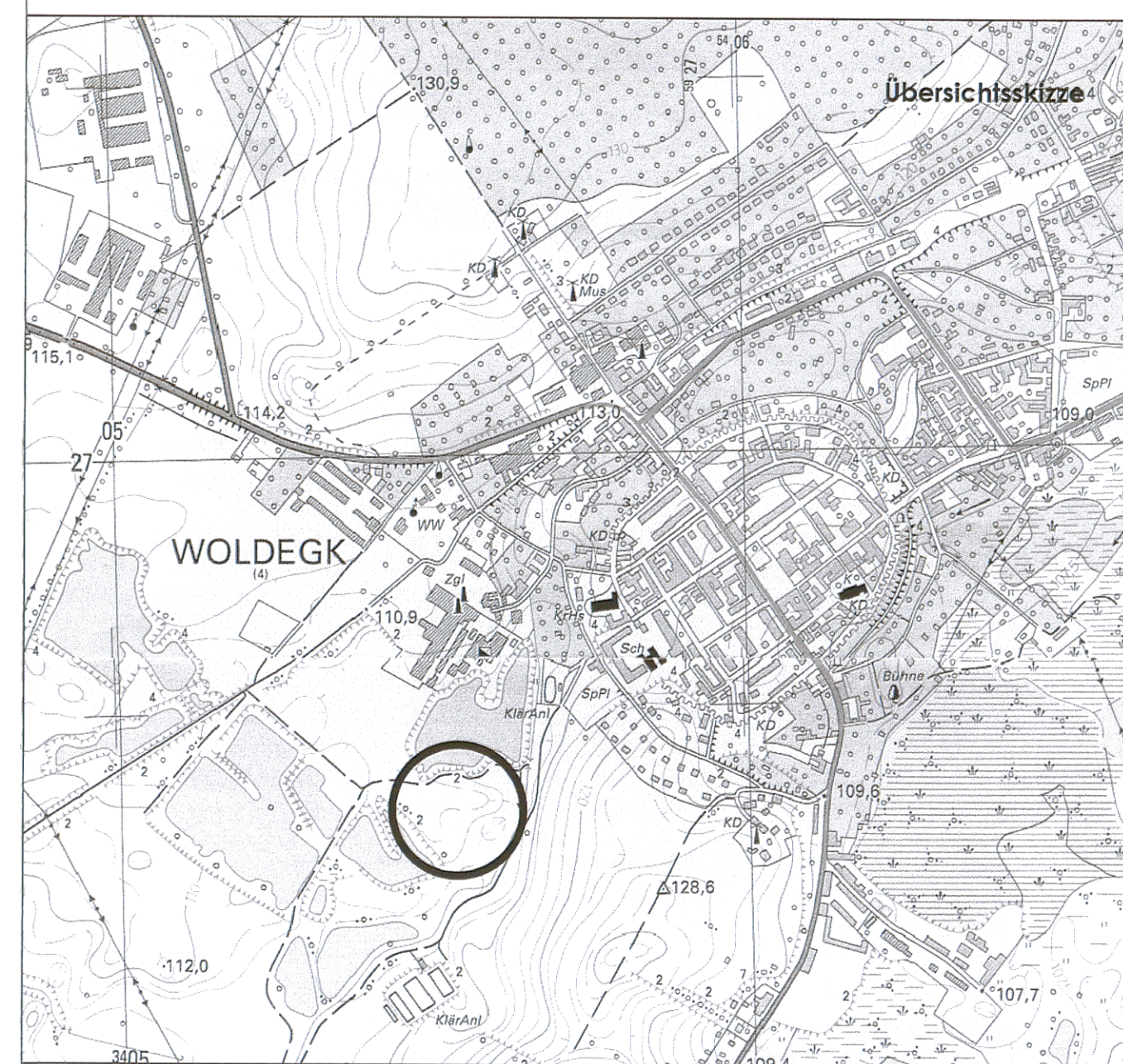
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. S. 2141, 1998 I. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I. S. 1950, 2013) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Woldegk vom 01.09.2005 mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan "Sportanlage Baggerseen" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Geltungsbereich begrenzt durch:

- Im Norden die Straße zum Gotteskamp
- Im Osten das Gelände der Mehrzweckhalle und die Hangkante des Gotteskamps
- Im Süden ein Ackerstück südlich des Zulaufes des zweiten Baggersees zum Dieckgraben und
- Im Westen durch die ersten beiden Baggerseen und die südliche Nutzungsgrenze des Ziegeleiwerkes, sowie die alte Kläranlage bis zum Anschluß an die Straße zum Gotteskamp

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses vom 04.05.2000.
Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abrufen im Woldecker Landboten öffentlich erfolgt.
- Wolgdek, den 27.09.05
Der Bürgermeister
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 8 Abs. 1 BauzG Nr. am 02.12.2004 durchgeführt worden.
- Wolgdek, den 27.09.05
Der Bürgermeister
3. Die von der Planung berührten Fragen öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 16.01.2004 und 17.12.2004 zur Angabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Wolgdek, den 27.09.05
Der Bürgermeister
4. Die Stadtvertretung hat am 16.12.2004 auf den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Ablegung bestimmt.
- Wolgdek, den 27.09.05
Der Bürgermeister
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung hat in der Zeit vom 01.01.2005 bis zum 04.03.2005 während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Wolgdek, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungspflicht von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 11.01.2005 im Woldecker Landboten öffentlich bekannt gemacht worden.
- Wolgdek, den 27.09.05
Der Bürgermeister
6. Der kostenmäßige Bestand wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der Lagerflächen ~~Dreizehn~~ der Grenzpunkte gilt der Vorabtest, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtswidrigen Flurkarte im Maßstab 1 : vorliegt. Regressansprüche können nicht abgelehnt werden.
- Wolgdek, den
Kastorferamt
7. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 01.09.2005 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Wolgdek, den 27.09.05
Der Bürgermeister
8. Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 01.09.2005 von der Stadtvertretung auf der Grundlage der Verwaltungsvorschriften der Begründung zum Bebauungsplan ~~wird~~ mit Beschluss der Stadtvertretung vom 01.09.2005 gebilligt.
- Wolgdek, den 27.09.05
Der Bürgermeister
9. Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A und Teil B), wird mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 27.12.05 Az.: FB 5 Grw mit Nebenbestimmungen zu- und hinweisen erteilt.
- Wolgdek, den 27.09.05
Der Bürgermeister
10. Die Nebenbestimmungen wurden auf den satzungsgemäßen Beschluss der Stadtvertretung erfüllt. Die Hinweise sind beachtet.
Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom
Az.: bestätigt.
- Wolgdek, den
Der Bürgermeister
11. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgesetzt.
- Wolgdek, den 22.09.06
Der Bürgermeister
12. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 03.05.06, im ~~Landeskr.~~ Landeskr. öffentlich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung und Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Möglichkeit und Einfluss von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Sitzung ist am 06.05.06 in Kraft getreten.
- Wolgdek, den 12.04.06
Der Bürgermeister



WOLDEGK / MECKL.
BEBAUUNGSPLAN "SPORTANLAGE BAGGERSEEN"

Stand: März 2006

rechtskräftigen Plan am 31.05.2006 an Herrn Tews
Paul übergeben

id.-Nr. 72